

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg: eine Planstelle im „Gehobenen Verwaltungsdienst“ im Bereich Verwaltungsstrafrecht;
 Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt: eine Planstelle im „Gehobenen Technischen Dienst“ als Bausachverständige/r;
 Landesschulgut Litzlhof: Stelle eines landwirtschaftlichen Gutsgehilfen (m/w/d) für 40 Std./Woche

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Wolfsberg, Gailtal-Klinik Hermagor

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Völkermarkt, der Stadtgemeinde Hermagor, der Stadtgemeinde Ferlach, der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental, der Marktgemeinde Velden, der Marktgemeinde Rennweg, der Gemeinde Reichenau, der Gemeinde Sittersdorf, der Gemeinde Bad Kleinkirchheim, der Gemeinde Stall

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wolfsberg, der Marktgemeinde Grafenstein, der Marktgemeinde Ebenthal (vereinfachte Verfahren)

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in der Stadtgemeinde Hermagor, in der Stadtgemeinde Radenthein

Freigabe von Aufschließungsgebieten in der Stadtgemeinde Wolfsberg, in der Marktgemeinde Velden, in der Gemeinde Lendorf

Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Stadtgemeinde Ferlach

Belegstelle für Bienen der Rasse Carnica auf der Paternioneralm – Widerruf

Marktpreis für Schlachtschweine

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen: Verbot des Feueranzündens – Aufhebung

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Änderung der Verordnung über die Betriebszeiten und Bereitschaftsdienste der öffentlichen Apotheken im Bezirk Spittal/Drau

Stadtgemeinde Friesach

Raumordnungsmäßige Bewilligung gemäß § 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996

Marktgemeinde Lavamünd

Raumordnungsmäßige Bewilligung gemäß § 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

WEG Bahnhofplatz 1, 2, 4, 5 und Rudolfsbahngürtel 43: Fenstersanierung

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg
Eine Planstelle im „Gehobenen Verwaltungsdienst“ im Bereich Verwaltungsstrafrecht

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Reifepfprüfung; gute EDV-Kenntnisse; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: ECDL

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: dauernd (vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres, allenfalls ein weiteres Jahr, bei positiver Leistungsbeurteilung Unbefristetstellung)

Dienstort: Wolfsberg

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 21. Juni 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. Mai 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald R i n g

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt
Eine Planstelle im „Gehobenen Technischen Dienst“ als Bausachverständige/r

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss einer Höheren Technischen Lehranstalt der Fachrichtung Hochbau; gute EDV-Anwenderkenntnisse; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: Kenntnisse der bautechnischen Vorschriften und den damit verbundenen Gesetzen und Normen und des Kärntner Naturschutzgesetzes; Erfahrung in der Erstellung von Stellungnahmen und Gutachten; Kenntnisse in Brandschutzangelegenheiten; einschlägige Berufserfahrung.

Um die mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, sollten die Bewerber/innen Kooperations- und Teamfähigkeit sowie Konfliktfähigkeit aufweisen.

Tätigkeitsbeschreibung: Fachliche Angelegenheiten des Bauwesens unter Einschluss aller zugehörigen Aufgabenstellungen, wie die der Raumordnung und -planung, der Orts- und Regionalentwicklung, des Naturschutzes und der Ortsbildpflege, des Zivil- und Katastrophenschutzes; Sachverständigendienst in behördlichen Verfahren (auch Begutachtung einfacher wasserrechtlicher Einzelanlagen und feuerpolizeiliche Begutachtungen einfacher gewerblichen Betriebsanlagen); Baustatische Angelegenheiten; Projektmanagement im Bereich des kommunalen Hochbaues; Baufachliche Beratung für Bürger und Baubehörden.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: dauernd (vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres, allenfalls ein weiteres Jahr, bei positiver Leistungsbeurteilung Unbefristetstellung)

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 21. Juni 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. Mai 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald R i n g

Amt der Kärntner Landesregierung

Landesschulgut Litzlhof, 9811 Lendorf
Stelle eines landwirtschaftlichen Gutsgehilfen (m/w/d)
für 40 Std./Woche

Arbeitsbeginn: 15. Juli 2021

Entlohnung: Die Einstellung erfolgt nach dem Kollektivvertrag für Arbeitskräfte der landwirtschaftlichen Gutsbetriebe, der bäuerlichen und anderen nicht bäuerlichen Betriebe (Monatslohn: € 1.813,35 brutto)

Anforderungen: Lehrabschluss, optional Facharbeiter – Landwirtschaft; Praktische Berufserfahrung; Selbstständigkeit, Teamfähigkeit, Arbeitsplanung und positive Einstellung zur Landwirtschaft; Führerschein der Klassen B, F, E/B.

Dem Bewerbungsschreiben sind ein Lebenslauf und folgende Unterlagen in Kopie beizufügen: Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Zeugnisse und Nachweise über den bisherigen Schulbesuch, Nachweise über Vordienstzeiten bzw. lückenlose Darstellung der Berufslaufbahn (evtl. Versicherungszeitenbestätigung ÖGK), bei männlichen Bewerbern Nachweis über den abgelegten Präsenz- oder Zivildienst, Führerschein.

Bewerbungen werden nur berücksichtigt, wenn diese mit allen Unterlagen bis spätestens 17. Juni 2021 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee (abt10.post@ktn.gv.at) eingelangt sind.

Klagenfurt am Wörthersee, am 1. Juni 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Dipl.-HLFL-Ing. Alfred A l t e r s b e r g e r

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Radiologie

Fachärztin/Facharzt für Neurologie

Ausbildungsstelle im Sonderfach Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie in Voll- und Teilzeitbeschäftigung

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin an der Abteilung für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

Fachärztin/Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie in Voll- und Teilzeitbeschäftigung

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Herzchirurgie

Fachärztin/Facharzt für Strahlentherapie und Radioonkologie

Ausbildungsstellen im Sonderfach Strahlentherapie und Radioonkologie

Für das LKH Wolfsberg gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ausbildungsstelle im Sonderfach Innere Medizin für die Abteilung für Akutgeriatrie und Remobilisation

Für die Gailtail-Klinik Hermagor gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 1. Juni 2021

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Völkermarkt

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 25. Mai 2021, Zl. 03-Ro-125-1/15-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 21. Dezember 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

38/2020 eine Teilfläche von ca. 540 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 176, KG Greuth, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. Mai 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 25. Mai 2021, Zl. 03-Ro-48-1/12-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 18. Februar 2021, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

(9/2019) Teilflächen im Ausmaß von ca. 5.080 m² aus den als Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 832, 834/1, 834/17, 835 und 836/1, KG Vellach, in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. Mai 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Ferlach

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 28. Mai 2021, Zl. 03-Ro-26-1/1-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach vom 15. September 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

12b/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 573, KG Unterferlach, im Ausmaß von 84 m² von derzeit Bauland – Wohngebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. Mai 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 27. Mai 2021, Zl. 03-Ro-103-1/7-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Jakob i. Ros. vom 22. Dezember 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

7a/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 482/1, 482/2 und 481/1, KG St. Jakob i. Ros., im Ausmaß von 8.050 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

7b/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 482/1, KG St. Jakob i. Ros., im Ausmaß von 1.190 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. Mai 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Velden am Wörther See

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 25. Mai 2021, Zl. 03-Ro-123-1/3-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Velden am Wörther See vom 7. April 2021, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

15/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1040, KG Velden am Wörther See, im Ausmaß von 655 m² von der-

zeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

17a/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 683, KG Lind ob Velden, im Ausmaß von 3.999 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995)

17b/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 683, KG Lind ob Velden, im Ausmaß von 31 m² von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. Mai 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 28. Mai 2021, Zl. 03-Ro-96-1/2-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg vom 5. Juni 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

6a/2019 eine Teilfläche von 702 m² aus den als Grünland-Tennisplatz festgelegten Grundstücken Nr. 1239/2 und 1239/3, KG Rennweg, in Bauland-Sondergebiet Talstation (§ 3 Abs. 10 K-GplG 1995),

6b/2019 eine Teilfläche von 1.039 m² aus den als Grünland-Erholung festgelegten Grundstücken Nr. 1239/2, 1239/3 und 1241/5, KG Rennweg, in Bauland-Sondergebiet Talstation (§ 3 Abs. 10 K-GplG 1995),

6c/2019 eine Teilfläche von 674 m² aus den als Grünland-Schiabfahrt, Schipiste festgelegten Grundstücken Nr. 1239/2 und 1241/5, KG Rennweg, in Bauland-Sondergebiet Talstation (§ 3 Abs. 10 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. Mai 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Reichenau

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 25. Mai 2021, Zl. 03-Ro-93-1/4-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 11. Dezember 2020 über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Seeblick Resort“, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern abgeändert wurde, als unter Punkt

7/2018 die Fläche der Parzelle Nr. 280/145 sowie eine Teilfläche der Parzelle Nr. 280/148, KG Winkl Reichenau, im Ausmaß von 1.264 m² von bisher Bauland – Kurgebiet in Bauland – Reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Seeblick Resort“ vom 11. Dezember 2020 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. Mai 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde Sittersdorf**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 25. Mai 2021, Zl. 03-Ro-112-1/4-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom 18. Dezember 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

2/2020 eine Teilfläche von ca. 19.000 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 248/1, KG Sonnegg, in Grünland-Friedhof/Naturbestatungsanlage (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. Mai 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde Bad Kleinkirchheim**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 25. Mai 2021, Zl. 03-Ro-7-1/4-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 9. Mai 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

4/2017 eine Fläche von ca. 1.508 m² aus dem als Grünland-Landwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1009/22, KG Kleinkirchheim, in Bauland-Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. Mai 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde Stall**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 28. Mai 2021, Zl. 03-Ro-114-1/3-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Stall vom 17. Dezember 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

3/2020 eine Teilfläche von ca. 766 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 1380 und 1394/1, KG Stall, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

7/2020 eine Teilfläche von ca. 2.400 m² aus den als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstücken Nr. 1394/1 und

1394/3, KG Stall, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995),

8/2020 eine Teilfläche von 435 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 87, KG Stall, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. Mai 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadtgemeinde Wolfsberg
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolfsberg hat mit Beschluss vom 18. Februar 2021 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

16/2020 die Fläche des Grundstückes Nr. 631/6, KG Thürn, im Ausmaß von 2.585 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. Mai 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Grafenstein
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Grafenstein hat mit Beschluss vom 15. April 2021 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

4/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1202/1, KG Thon, im Ausmaß von 1.250 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. Mai 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2020 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

14/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 417/13, KG Gradnitz, im Ausmaß von 1.080 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland- Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995) festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. Mai 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 27. Mai 2021, Zl. 03-Ro-48-1/14-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 18. Februar 2021, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

(5a/2020) die Flächen der Grundstücke Nr. 1390 und 1391 sowie Teilflächen der Grundstücke Nr. 1385, 1388, 1392 und 1393, alle KG Vellach, im Ausmaß von ca. 28.549 m², von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Industriegebiet (§ 3 Abs. 9 K-GplG 1995),

(5b/2020) die Fläche des Grundstückes Nr. 1389, KG Vellach, im Ausmaß von ca. 2.602 m², von bisher Bauland – Gewerbegebiet in Bauland – Industriegebiet (§ 3 Abs. 9 K-GplG 1995),

(5c/2020) Teilflächen der Grundstücke Nr. 1392 und 1393, alle KG Vellach, im Ausmaß von ca. 1.414 m², von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Parkplatz (§ 5 K-GplG 1995),

(5d/2020) eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1393, KG Vellach, im Ausmaß von ca. 10 m², von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Mehrgeschoßige Widmung [MW 1]: Niveau Urgelände = „Grünland – Parkplatz“ (§ 5 K-GplG 1995) und Niveau 589,0 müA = „Bauland – Industriegebiet“ (§ 3 Abs. 9 K-GplG 1995),

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Interkommunaler Gewerbepark“ vom 18. Februar 2021 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung) beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. Mai 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in der Stadtgemeinde Radenthein

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 28. Mai 2021, Zl. 03-Ro-91-1/2-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein vom 3. Dezember 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

11a/2017 eine Teilfläche von 29.242 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 185/2, 198, 199, 200/2, 201, 210 und 220/11, KG Döbriach, in Bauland-Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995),

11b/2017 eine Teilfläche von ca. 153 m² aus dem als Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz festgelegten Grundstück Nr. 210, KG Döbriach, in Bauland-Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995),

11c/2017 eine Teilfläche von ca. 106 m² aus dem als Ersichtlichmachung Bundesstraße festgelegten Grundstück Nr. 478/1, KG Döbriach, in Bauland-Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995),

11d/2017 eine Teilfläche von ca. 3.192 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 185/2, 198, 199, 201, 210 und 220/11, KG Döbriach, in Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz (§ 5 K-GplG 1995)

mit dem Vorbehalt: nicht für Vorhaben nach dem K-UPG sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Gewerbezone Römerstraße“ vom 3. Dezember 2020 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. Mai 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Freigabe von Aufschließungsgebieten in der Stadtgemeinde Wolfsberg

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolfsberg hat mit Beschluss vom 29. April 2021 die Festlegung von nachstehenden Aufschließungsgebieten

A3/2019 die Fläche bzw. eine Teilfläche der Grundstücke Nr. 56/24 und 56/26, KG Ritzing, im Ausmaß von 1.904 m²

A1/2021 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 43/8, KG Ritzing, im Ausmaß von 733 m² aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe der Aufschließungsgebiete wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. Mai 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Velden am Wörther See

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Velden am Wörther hat mit Beschluss vom 28. April 2021 die Festlegung einer Teilfläche von nachstehendem Aufschließungsgebiet

A 17 Parzellen Nr. 231 und 232/2, KG Lind ob Velden, im Ausmaß von 1.313 m² aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2

und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. Mai 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Gemeinde Lendorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Lendorf hat mit Beschluss vom 28. April 2021 die Festlegung des Aufschließungsgebietes auf den Grundstücken Nr. 44/6 und 43/1, jeweils KG Lendorf, im Ausmaß von ca. 991 m², aufgehoben.

Die gegenständliche Aufhebung des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. Mai 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. S t e i n e r

Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Stadtgemeinde Ferlach

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 1. Juni 2021, Zl. 03-Ro-26-3/3-2021, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach vom 10. Dezember 2020, mit welcher

das Aufschließungsgebiet auf dem Grundstück Nr. 843/3, KG Ferlach, im Gesamtausmaß von rd. 3.493 m², freigegeben wird, gemäß § 4a Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 1. Juni 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Belegstelle für Bienen der Rasse Carnica auf der Paternioneralm – Widerruf

Die Errichtung der Belegstelle „Paternioneralm“, festgelegt nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Haltung, Wanderung und Zucht der Bienen vom 9. Februar 1956, LGBl. 16/1956, mit Verordnung der Landesregierung vom 12. Juni 1962, LGBl. 96/1962, wird gemäß § 12 Abs 6 K BiWG widerrufen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 1. Juni 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Carmen Z r a u n i g

Marktpreis für Schlachtschweine

Kundmachung

des Landeshauptmannes vom 20. Mai 2021, Zahl: 10-VET-LMSVG-2/7-2021, mit welcher der für ein Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis für Schlachtschweine (schlachtreife Fett- und Fleischschweine) für den Monat Juni 2021 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der pro Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis, der im Vormonat für Schlachtschweine erzielt wurde, für den Monat Juni 2021 mit € 1,86 festgesetzt.

Vorstehender Durchschnittspreis ist ein Nettowert und ist ihm die Umsatzsteuer in der Höhe von 13 % zuzurechnen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. Mai 2021

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Martin G r u b e r

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen

Kundmachung

Die besondere Brandgefahr im Wald und dessen Gefährdungsbereich ist im Bereich des Bezirkes Feldkirchen nicht mehr gegeben.

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen vom 31. März 2021, Zl. FE19-ALL-207/2011 (046/2021), betreffend Vorbeugungsmaßnahmen wegen besonderer Brandgefahr wird daher mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Feldkirchen, am 26. Mai 2021

Der Bezirkshauptmann:
D r . S t ü c k l e r

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Verordnung

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau vom 26. Februar 2021, SP3-ALL-490/2011 (092/2021) über die Betriebszeiten und Bereitschaftsdienste der öffentlichen Apotheken im Bezirk Spittal/Drau wird gemäß § 8 Abs. 9 Apothekengesetz aufgrund der COVID-19-Krisensituation für einen befristeten Zeitraum wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Ziffer 7. lautet:

7. Die Filialapotheke Döbriach in 9873 Döbriach der öffentlichen „Paracelsus-Apotheke“ in 9545 Radenthein hat an Werktagen von 1. Juli 2021 bis 31. August 2021 wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag – Freitag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verlautbarung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2021 außer Kraft.

Spittal an der Drau, am 18. Mai 2021

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

Stadtgemeinde Friesach

Raumordnungsmäßige Bewilligung gemäß § 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996, LGBl. Nr. 62/1996 idgF. LGBl. Nr. 117/2020

Mit Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 19. Mai 2021, Zahl: 131-9/95/2020-2021, wurde auf Antrag des Herrn Kauder Patrick, 9360 Hartmannsdorf 2, nach Beschlussfassung im Gemeinderat am 30. November 2020 und Erteilung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung mit Bescheid vom 18. Mai 2021, Zahl: 03-Ro-33-1/6-2021, die raumordnungsgemäße Bewilligung gemäß § 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996, LGBl. Nr. 62/1996 in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 117/2020, wie folgt für nachstehend beschriebenes Bauwerk auf dem Grundstück Nr. 1638/3 der KG. Friesach erteilt.

Im Rahmen der Verlassenschaft nach Stanislaus Linder, 9360 Grafendorf, Lindestraße 29 wurde die Liegenschaft so aufgeteilt, dass nun die Hofgebäude in zwei eigenständige Gebäude mit zwei verschiedenen Eigentümern aufgeteilt wurde.

Das nun bestehende Stallgebäude soll, nachdem keine Landwirtschaft mehr betrieben wird, als Wohngebäude für den Grundeigentümer (Antragsteller) mit der jungen Familie umfunktioniert werden. Dies soll mit einer Sanierung und einem Ausbau des Gebäudes zu einem Einfamilienwohnhaus mit untergeordnetem Carport im Osten auf dem Grundstück Nr. 1638/3 der KG. Friesach erfolgen.

Die Erschließungsfragen sind geklärt, da die Wasserver- und -entsorgung über die öffentlichen Anlagen gegeben ist und das bestehende Gebäude im Versorgungsbereich der GWVA-Friesach und Kanalisation Friesach liegt. Die Zufahrt erfolgt über die öffentliche Verbindungsstraße „Lindenstraße“.

Friesach, am 19. Mai 2021

Der Bürgermeister:
Josef Krohnlechner

Marktgemeinde Lavamünd

Raumordnungsmäßige Bewilligung gemäß § 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996

Mit Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Lavamünd vom 1. Juni 2021, Zahl: 031-2/70/2020(2021), wurde auf Antrag von Herrn Herbert Amschl, wohnhaft in 9111 Haimburg 97, nach Beschlussfassung im Gemeinderat am 17. Februar 2021 und Erteilung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung mit Bescheid vom 25. Mai 2021, Zahl: 03-Ro-63-1/6-2021, die raumordnungsmäßige Bewilligung für Zu- und Umbauten beim bestehenden Wohngebäude „Weißenberg Nr. 65“ auf den Grundstücken Nr. 40/3 und 357/3, Katastralgemeinde 77132 Weißenberg, entsprechend der beigelegten Planunterlagen der Firma Völkermarkter Bau GmbH, Bau- und Projektmanagement, Gewerbepark 4, 9100 Völkermarkt, vom 19. November 2020, erteilt.

Lavamünd, am 1. Juni 2021

Der Bürgermeister:
Wolfgang Gallant

Marktgemeinde Lavamünd

Raumordnungsmäßige Bewilligung gemäß § 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996

Mit Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Lavamünd vom 1. Juni 2021, Zahl: 031-2/122/2020(2021), wurde auf Antrag von Herrn Johann Zlanabitschnig, wohnhaft in Magdalensberg 1, 9473 Lavamünd, nach Beschlussfassung im Gemeinderat am 17. Februar 2021 und Erteilung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung mit Bescheid vom 27. Mai 2021, Zahl: 03-Ro-63-1/5-2021, die raumordnungsmäßige Bewilligung für Zu- und Umbauten beim bestehenden Wohngebäude „Magdalensberg Nr. 1“ auf den Grundstücken Nr. 161 und 1466/3, Katastralgemeinde 77122 Magdalensberg, entsprechend der beigelegten Planunterlagen der Firma Krusch Plan & Bau GmbH, Framrach, 66, 9433 St. Andrä, vom 09.12.2020, erteilt.

Lavamünd, am 1. Juni 2021

Der Bürgermeister:
Wolfgang Gallant

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

WEG Bahnhofplatz 1, 2, 4, 5 und Rudolfsbahngürtel 43 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Im Auftrag der Hausverwaltung Kärntner Immobilien Management (KIM) werden für die „WEG Bahnhofplatz 1, 2, 4, 5 und Rudolfsbahngürtel 43, 9020 Klagenfurt am Wörthersee“ die Fenster saniert und folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

1. Fenster- und Türen aus Kunststoff mit Aluminium Vorsatzschale
2. Fenster und Fenstertüren aus Aluminium
3. Außenliegender Sonnenschutz

Verfahrensart: Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung/Kriterium: Bestpreisangebot.

Ausführungszeitraum: August bis Dezember 2021. Die hierfür notwendigen Ausschreibungsunterlagen fordern Sie bitte ab 7. Juni 2021 über die E-Mail-Adresse: office@hirm.com unter Anführung folgender Daten an: Projekt und Gewerk. Die Leistungsverzeichnisse werden bis 14. Juni 2021 verschickt.

Die ausgefüllten Angebote müssen bis spätestens Montag, den 28. Juni 2021 um 10.00 Uhr in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift: „Ausschreibung + Gewerk“ und der Firmenbezeichnung im Büro Hirm & Partner Ziviltechniker GmbH, St. Ruprechterstraße 19, 9020 Klagenfurt einlangen. Die kommissionelle Angebotseröffnung findet am Montag, den 28. Juni 2021 um 10.10 Uhr statt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 1. Juni 2021

Für die WEG Bahnhofplatz 1-5 und Rudolfsbahngürtel 43
9020 Klagenfurt am Wörthersee:
Hirm & Partner ZT-GmbH

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.